

# **BGer 6B\_761/2023 vom 21. Juni 2023**

Bundesgericht, 2023-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_761\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_761_2023)

FR: TF 6B\_761/2023 du 21 juin 2023

IT: TF 6B\_761/2023 del 21 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, 4051 Basel,

### **E. 2**

B. \_\_\_\_\_,

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer bringt vor, die erneute Weiterführung des Strafverfahrens stelle einen nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil dar. Die Involvierung als Beschuldigter in ein schon derart langes Verfahren bilde eine enorme Belastung. Die Vorinstanz lasse das Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO unberücksichtigt (Beschwerde S. 4 Rz. 3 und S. 7 Rz. 16).

Die Vorbringen sind unbehelflich. Durch das Nichteintreten auf die vorliegende Beschwerde droht dem Beschwerdeführer kein rechtlicher Nachteil, der im durch die Vorinstanz angeordneten Verfahren nicht behoben werden könnte. Die Vorinstanz hat die Sache zur allfälligen weiteren Sachverhaltsermittlung sowie zur Anklageerhebung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, weshalb der Ausgang des Verfahrens offen und z.B. ein Freispruch durchaus möglich ist (vgl. Urteile 6B\_1062/2022 vom 14. Oktober 2022 E. 2; 6B\_727/2015 vom 6. August 2015 E. 2). Die mit der Rückweisung verbundene Verlängerung des Verfahrens stellt lediglich einen tatsächlichen und keinen solchen rechtlicher Natur dar; dasselbe gilt für die dadurch bewirkte weitere Belastung des Beschwerdeführers. Der vorinstanzliche Entscheid ist unter dem Gesichtspunkt von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nicht anfechtbar.

Ebenso wenig sind die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt. Zwar würde eine Gutheissung der Beschwerde das Verfahren definitiv abschliessen bzw. einen Endentscheid herbeiführen. Indessen verlangt Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG darüber hinaus, dass mit der Beschwerdegutheissung ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren eingespart würde. Diese Voraussetzung wird im Strafverfahren restriktiv ausgelegt ( BGE 134 III 426 E. 1.3.2; 133 IV 288 E. 3.2). Die Aufwendungen müssen über diejenigen eines gewöhnlichen Strafverfahrens hinausgehen (vgl. Urteile 6B\_1232/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 3.2; 6B\_64/2022 vom 9. November 2022 E. 3.2.2; 6B\_281/2021 vom 3. November 2021 E. 2.2.2) Vorliegend ist jedoch nicht dargetan und im Übrigen auch nicht ersichtlich, inwiefern die Verfahrensdurchführung aussergewöhnliche Kosten verursachen könnte und/oder weitläufige Beweismassnahmen zu erwarten wären, zumal das durchzuführende Strafverfahren weder mit Blick auf den abzuklärenden Sachverhalt noch auf die sich stellenden Rechtsfragen besonders komplex erscheint. Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG liegen mithin nicht vor.

#### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Den Beschwerdegegnern 2 und 3 ist keine Entschädigung zuzusprechen, da sie nicht zu Stellungnahme eingeladen wurden und vor Bundesgericht daher keine Auslagen hatten.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.